

# LESEFASSUNG

## 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Klostersgemeinde Wienhausen Landkreis Celle

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der derzeit gültigen Fassung und des § 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23.01.2007 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Klostersgemeinde Wienhausen in seiner Sitzung am 19.03.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Klostersgemeinde Wienhausen beschlossen:

### Artikel 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

#### § 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen.

(3) Bei einer gewerblichen Hundezucht werden die ersten 4 Hunde nach § 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung versteuert. Alle weiteren Hunde werden von der Steuer befreit. Maßgeblich für die Abgrenzung der gewerblichen Hundehaltung von der Zuordnung zum persönlichen Lebensbereich, ist der erwerbswirtschaftliche Zweck der Haltung der Tiere. Die Voraussetzung auf Steuerbefreiung ist durch Vorlage der Gewerbebeanmeldung über die Hundezucht nachzuweisen.

(4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

### Artikel 2

Diese 1. Änderung der Hundesteuersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wienhausen, 23.03.2015

Pickel  
Bürgermeister

Pohndorf  
Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 des Landkreises Celle am 31.03.2015.